

RS UVS Kärnten 2003/11/27 KUVS- 617/13/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2003

Rechtssatz

Ist für die Berufungsinstanz eine gesicherte Aussage in die Richtung, dass es der Berufungswerberin ohne Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen möglich gewesen wäre, den Alkomatentest abzulegen, nicht zu treffen, da bei dieser eine Atemwegsregulation ? höhergradige Restriktion, deutliche Zeichen eines Hyperventilationssyndroms und überdies eine Angsterkrankung vorliegt, die ebenfalls Symptome hat, die die Atmung betreffen, so ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Alkomatentest, Alkohol, Atmung, Atemwegserkrankung und Alkomatentest, Atemwegsregulation, Hyperventilationssyndrom, Angsterkrankung, In dubio pro reo

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at